

§ 7 BGStG Positive Maßnahmen

BGStG - Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.05.2018

§ 7.

Spezielle Maßnahmen zur Herbeiführung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at